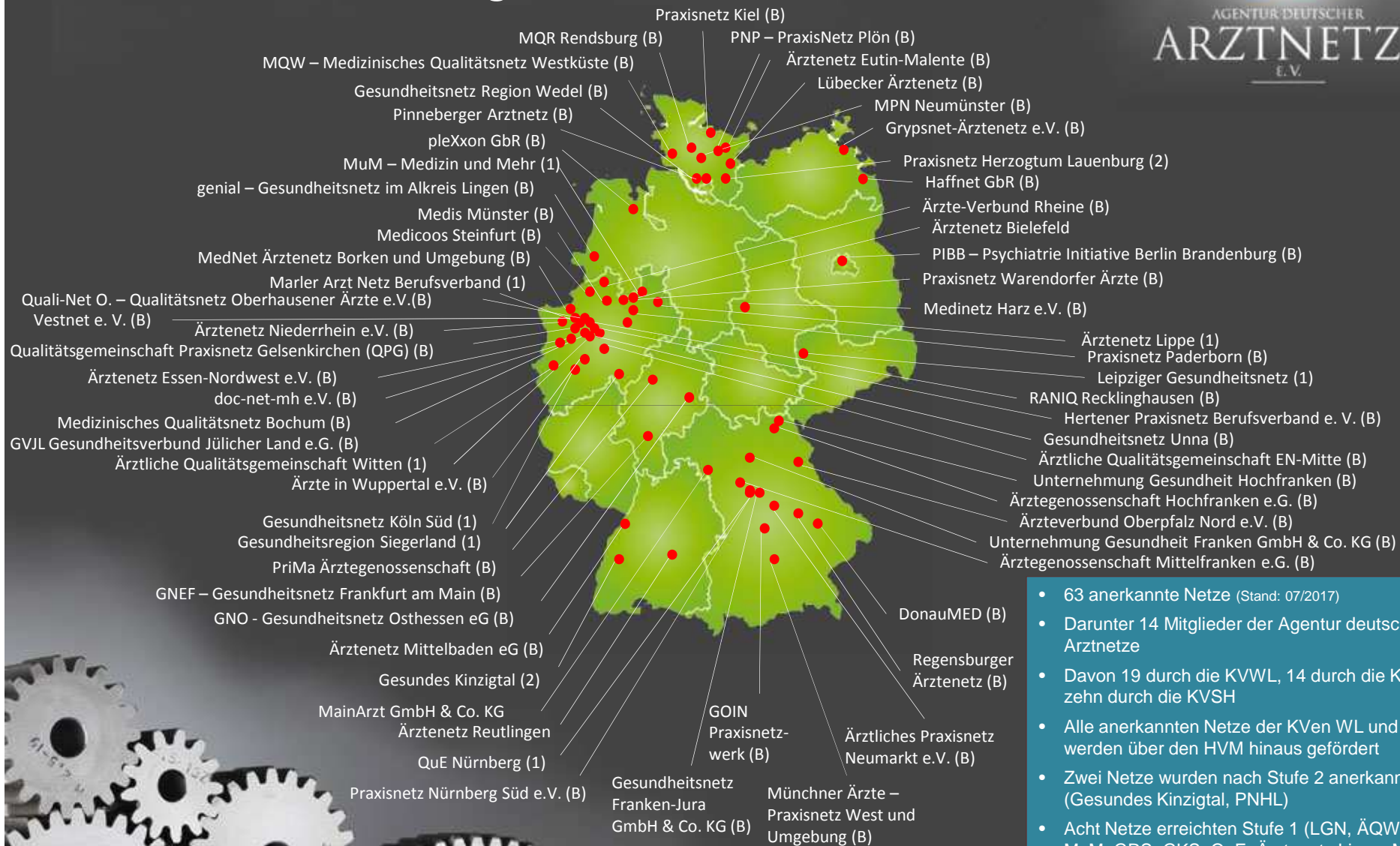


Anerkannte Praxisnetze gemäß § 87b SGB V



- 63 anerkannte Netze (Stand: 07/2017)
- Darunter 14 Mitglieder der Agentur deutscher Arztnetze
- Davon 19 durch die KVWL, 14 durch die KVB, zehn durch die KVSH
- Alle anerkannten Netze der KVen WL und SH werden über den HVM hinaus gefördert
- Zwei Netze wurden nach Stufe 2 anerkannt (Gesundes Kinzigtal, PNHL)
- Acht Netze erreichten Stufe 1 (LGN, ÄQW, MuM, GRS, GKS, QuE, Ärztenetz Lippe, Marler Arzt-Netz Berufsverband)



KV	Richtlinie	Förderung	Anerkannte Netze	Geförderte Netze
Baden-Württemberg	Übernahme der KBV-Rahmenvorgabe	keine Förderung	3 (Basisstufe und Stufe II)	
Bayern	Richtlinie in Anlehnung an die KBV-Rahmenvorgabe	Förderung anerkannter Netze wird im jeweiligen HVM festgelegt, einmalige Förderung über Strukturfonds möglich	14 (1 mit Stufe I)	14
Berlin	Richtlinie in Anlehnung an die KBV-Rahmenvorgabe	keine Förderung	1	
Brandenburg	Richtlinie in Anlehnung an die KBV-Rahmenvorgabe	keine Förderung		
Bremen	Richtlinie in Anlehnung an die KBV-Rahmenvorgabe	keine Förderung		
Hamburg	Richtlinie in Anlehnung an die KBV-Rahmenvorgabe	keine Förderung		
Hessen	Richtlinie in Anlehnung an die KBV-Rahmenvorgabe	keine Förderung (aber: Förderrichtlinie des Hessischen Sozialministeriums; Fördersumme: 1 Mio. Euro für neun Regionen; max. 150.000 Euro auf 2 Jahre)	3	3 (mittelbar)
Mecklenburg-Vorpommern	Richtlinie in Anlehnung an die KBV-Rahmenvorgabe	Förderung anerkannter Netze über den HVM mit Zuschlag auf das RLV von 2%	2	2
Niedersachsen	keine Richtlinie erlassen, aber Förderung nach Kriterien der KBV-Rahmenvorgabe	1 Mio. Euro Netzförderung aus dem Sicherstellungsfonds begrenzt auf maximal 50.000 Euro pro Netz. Die Voraussetzungen für eine Förderung orientieren sich an den Rahmenvorgaben der KBV	2	3
Nordrhein	Richtlinie in Anlehnung an die KBV-Rahmenvorgabe	Strukturfördersumme für Basisanerkennung 40.000 Euro, für Stufen 1 und 2 je 10.000 Euro	7 (1 mit Stufe I)	7
Rheinland-Pfalz	Richtlinie in Anlehnung an die KBV-Rahmenvorgabe	Fördermöglichkeit im HVM gemäß Rahmenvorgabe; außerdem organisatorische Unterstützung		
Saarland	Richtlinie in Anlehnung an die KBV-Rahmenvorgabe	Bis zu 100 Euro/Arzt für Teilnahme an bis zu zwei Qualitätszirkel/Quartal, Gesamtvolumen: 70.000 Euro/Quartal		
Sachsen	Richtlinie in Anlehnung an die KBV-Rahmenvorgabe	Projektförderung von insgesamt 200.000 Euro jährlich aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung, Erstattung von 20% der förderfähigen Kosten, außerdem Vergütung aus dem HVM mit einem Fallwertzuschlag pro Behandlungsfall des Vorjahresquartals für alle Ärzte anerkannter Praxisnetze	1 (Stufe I)	1
Sachsen-Anhalt	Richtlinie in Anlehnung an die KBV-Rahmenvorgabe	Förderung im beantragten Einzelfall von 1.000 Euro pro Netz zur Unterstützung beim Erreichen der Rahmenvorgaben.	1	
Schleswig-Holstein	Richtlinie in Anlehnung an die KBV-Rahmenvorgabe	100.000 Euro Netzförderung pro anerkanntem Netz aus dem Sicherstellungsfonds. Nachweis über die Verwendung der Fördergelder nach einem Jahr. Zusätzlich HVM-Zuschlag von 10 Prozent auf Restpunktwert	10 (1 mit Stufe II)	10
Thüringen	Richtlinie in Anlehnung an die KBV-Rahmenvorgabe	keine Förderung		
Westfalen-Lippe	Richtlinie in Anlehnung an die KBV-Rahmenvorgabe	Anerkannte Netze erhalten 100.000 Euro (Basisstufe, Stufe I), Ideenwettbewerb für innovative Projekte zur zusätzlichen Förderung	19 (5 mit Stufe I)	19
Ergebnis Bund:	16 KVen mit Richtlinie	10 KVen mit Förderung	63 anerkannte Netze	Stand: 07/2017